jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/29 94/03/0146

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1995

Index

L65000 Jagd Wild
L65007 Jagd Wild Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs1;
JagdG Tir 1983 §44 Abs1;
JagdRallg;

Rechtssatz

Die Behörde ist bei Bestimmung eines Jägernotweges an keinen Parteienantrag gebunden (Hinweis E 15.10.1986, 86/03/0110). Sie hat somit zu prüfen, ob mehrere Möglichkeiten der Festlegung eines Notweges bestehen und sodann jene Variante zu bestimmen, welche sich unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände, wie etwa Länge und Beschaffenheit des Weges, jahreszeitlich bedingte Einschränkungen der Benutzbarkeit, allfällige, aus der Benützung des Weges zu besorgende Störungen des Jagdbetriebes im fremden Jagdgebiet nach Abwägung der betroffenen Interessen als die zweckmäßigste darstellt (Hinweis E 18.5.1988, 88/03/0022; hier: Die Benützung eines Zuganges durch ein Jagdgebiet, in dem einer von mehreren ASt Jagdausübungsberechtigter ist, greift weniger in einen fremden Jagdbetrieb ein als ein Notweg über ein Jagdgebiet, in dem keiner der ASt Jagdausübungsberechtigter ist).

Schlagworte

Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote Notweg

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994030146.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at